

VZG, 24 und 25 der Anleitung dazu und den Formularen VZG Nr. 16 und 17 aufzustellen, der verschieden ausfallen wird, je nachdem es die Anwendung des Art. 806 Abs. 3 ZGB als gerechtfertigt erachtet oder nicht, dem jedoch nur Bedeutung zukommt unter Vorbehalt der klageweisen Anfechtung, die allein die endgültige massgebende gerichtliche Entscheidung über die Anwendung des Art. 806 Abs. 3 ZGB herbeizuführen vermag. Je nachdem das Betreibungsamt dem Anspruch des Grundpfandgläubigers oder des Zessionars den Vorzug gibt, wird der eine oder der andere die vorgesehene Kollokationsklage erheben müssen. In dieser Verteilungsliste wird insbesondere auch vom Betreibungsamt nur vorläufig, unter Vorbehalt der durch gerichtliche Klage herbeizuführenden gerichtlichen Entscheidung, Stellung zu nehmen sein zur (eventuellen) Frage, ob das Recht des betreibenden Grundpfandgläubigers auf die Mietzinsen bzw. den Retentionserlös deshalb (überhaupt oder zeitweilig) vor demjenigen des Zessionars zu weichen habe, weil Art. 93 VZG nicht beobachtet worden ist. Überdies ist im vorliegenden Fall die Aufstellung eines Verteilungsplanes schon deswegen unumgänglich, weil die Kantonalbank ausdrücklich dem Rekurrenten zugestanden hat, dass er sich aus dem Retentionserlös für seine Kosten bezahlt machen dürfe, deren Höhe somit auf diese Weise festgestellt werden muss.

Sollte aber inzwischen auch die Liegenschaft selbst verwertet worden sein, so könnte freilich keine Abschlagszahlung gemäss Art. 95 VZG mehr stattfinden, sondern wäre der Retentionserlös gemäss Art. 114 VZG gemeinsam mit dem Liegenschaftserlös zur Verteilung zu bringen, und zwar auf der Grundlage des Lastenbereinungsverfahrens, das ja regelmässig der Austragung von Streitigkeiten über Rang und Höhe der Forderungen zu dienen bestimmt ist. Dabei wäre Art. 38 VZG über das Lastenbereinungsverfahren bezüglich der Liegenschaftszugehör entsprechend anzuwenden. Vorausgesetzt, dass die Mietzinsforderungen bzw. der Retentionserlös als zugehörähnliche Pfandgegen-

stände im Lastenverzeichnis behandelt worden sind, wäre dieses gemäss Abs. 2 l. c. auch dem Rekurrenten als Drittsprecher des Retentionserlöses zur Bestreitung mitzuteilen gewesen und dies, sowie die weitere Behandlung einer eventuellen Bestreitung gemäss Abs. 3 l. c., allfällig noch nachzuholen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

33. Entscheidung vom 17. August 1935 i. S. Kall.

Wohnt der Schuldner im eigenen Haus, so ist in der Betreuung für die Hypothekarzinsen die pfändbare Lohnquote einerseits unter Hinanzahlung des Arbeiterverbes der Ehefrau, anderseits unter Abzug des Mietwertes der Wohnung zu bestimmen (Art. 93 SchKG).

Lorsque le débiteur habite dans sa propre maison, le montant saisissable de son salaire dans une poursuite en paiement d'intérêts hypothécaires doit être fixé en y ajoutant, d'une part, le revenu du travail de la femme du débiteur et en en déduisant, d'autre part, le montant correspondant à la valeur locative du logement (Art. 93 LP).

Ove il debitore abiti un appartamento in casa propria, l'importo pignorabile del suo stipendio (salario ecc.) in un' esecuzione in pagamento di interessi ipotecari sarà determinato aggiungendovi, da un canto, il provento del lavoro della moglie e diffalcando, dall'altro, un importo equivalente al valore di locazione dell'appartamento.

Der Rekurrent ist Eigentümer eines Hauses mit zwei Wohnungen, von denen er die eine selbst benützt, während die andere bis kurz vor der Pfändung vermietet war und auf die Pfändung der Liegenschaft hin vom Betreibungsamt wieder vermietet wurde. In der (gewöhnlichen) Betreuung der Allg. Aargauischen Ersparniskasse bzw. ihres zahlenden Bürgen für die unbezahlt gebliebenen Hypothekarzinsen des letzten Jahres von 734 Fr. 50 Cts. ordneten die Aufsichtsbehörden auf Beschwerde des Gläubigers hin eine

Lohnpfändung von 1 Fr. 50 Cts. pro Arbeitstag an, wobei sie davon ausgingen, dass die Ehegatten zusammen monatlich 305 Fr. Lohn verdienen, während ihr Existenzminimum ohne Wohnungskosten 265 Fr. betrage.

Den Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde vom 10. Juli 1935 haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung jeglicher Lohnpfändung.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Gemäss Art. 192 Abs. 2 ZGB hat die Ehefrau ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden. Ein derartiges Bedürfnis ist die Benützung einer Wohnung, und die Ehefrau hat daher ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, auch für das Entgelt der Familienwohnung zu verwenden, gleichgültig, ob dieses in Gestalt von Mietzins oder Hypothekarzinsen geschuldet werde. Im letzteren Falle darf freilich nicht unbeachtet bleiben, dass beim Wohnen im eigenen Hause nicht ohne weiteres die ganze Hypothekarzinsschuld Haushaltsschuld ist, sofern das Haus nicht ausschliesslich dem Eigentümer als Wohnung dient.

Grundsätzlich ist daher der Vorinstanz darin beizustimmen, dass für die Bemessung der Lohnpfändung gegen den Ehemann zunächst dem Lohneinkommen des Ehemannes der ganze Arbeitserwerb der Ehefrau zuzuzählen ist (BGE 57 III 54 und 102). Dagegen war es unter zwei Gesichtspunkten unrichtig, von dieser Summe das ohne Einbeziehung irgendwelcher Wohnungskosten berechnete Existenzminimum abzuziehen und die ganze Differenz pfändbar zu erklären. Erstens wurde dadurch die Ehefrau dem Risiko ausgesetzt, dass ihr Arbeitserwerb schlechthin für den Hypothekarzins in Anspruch genommen werde, nicht nur für den Gegenwert der eigenen Wohnung. Zweitens wurde ein Teil des Existenzminimums der Pfändung unterworfen, was jedoch auch nicht zulässig ist zugunsten solcher Forderungen, welche eigentlich aus dem

Existenzminimum hätten bezahlt werden sollen, wie schon die blosse Überlegung zeigt, dass das Existenzminimum aus dem gegenwärtigen Notbedarf des Schuldners besteht, also nicht vergangene, sondern nur die laufenden Wohnungskosten umfasst, gleichgültig, ob er im eigenen Hause wohnt oder aber anderswo, in welchem letzterem Fall ihm natürlich über die als Existenzminimum festgestellten 265 Fr. hinaus auch noch der für die Bezahlung des laufenden Wohnungsmietzinses unumgängliche Betrag gelassen werden müsste (BGE 59 III 247).

Richtigerweise ist die pfändbare Lohnquote einfach dadurch zu ermitteln, dass von der Summe des gemeinsamen Einkommens der Ehegatten das unter Einrechnung der wirklichen Wohnungskosten zu ermittelnde Existenzminimum abgezogen wird. Letztere dürfen für die eine der beiden Wohnungen unbedenklich in der Höhe der Hälfte der schuldigen Hypothekarzinsen angenommen werden, wie die Rekurrenten eventuell selbst zugestanden haben. Diese Hälfte macht jährlich rund 360 Fr., monatlich rund 30 Fr. aus. Werden zu dem von der Vorinstanz verbindlich festgestellten Existenzminimum ohne Wohnungskosten von 265 Fr. noch 30 Fr. hinzugezählt, so bleibt die Differenz von 295 Fr. bis auf 305 Fr. pfändbar, also 10 Fr. Mit der blossen Berücksichtigung der von der Allgemeinen Ersparniskasse geforderten Hypothekarzinsen, unter Ausserachtlassung aller anderen Lasten, insbesondere auch einer (verzinslichen ?) neuesten Hypothek von 900 Fr. zugunsten des Armengutes, wird doch keinesfalls zu knapp zum Nachteil der Rekurrenten gerechnet, weil die andere Wohnung zum monatlichen Zins von 40 Fr. vermietet ist. Auch wird durch diese Lohnpfändung lange nicht einmal die Hälfte der Betreibungssumme gedeckt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird teilweise dahin begründet erklärt, dass in Abänderung des angefochtenen Entscheides die Lohnpfändung auf monatlich 10 Fr. herabgesetzt wird.